An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1

11011 Berlin

- Für Ihre Unterlagen -

Petition an den Deutschen Bundestag
(mit der Bitte um Veröffentlichung)

Persönliche Daten des Hauptpetenten

Anrede	Herr
Name	Kluge
Vorname	Tilman
Titel	Dipl. Ing. agr.

Anschrift

Wohnort	Bad Homburg v.d.H.
Postleitzahl	61352
Straße und Hausnr.	Steinhohlstrasse 11a
Land/Bundesland.	Deutschland
Telefonnummer	01743901460
E-Mail-Adresse	x@igsz.de

Wortlaut der Petition

I Petitum

1. Die Zulässigkeit der "Leimutterschaft" möge rechtlich fixiert werden

2. Jedes auf diese Weise gezeugte Kind soll seine insoweit leibliche Mütter frühzeitig, aber zwingend spätestens nach einer den Eltern rechtlich individualverbindlich und das Kind individualberechtigend zu setzenden Frist, kennenlernen dürfen.

3.1 Das Petitum betrifft Kinder aus allen zulässigen Lebenspartnerschaftsverhältnissen.

3.2 Dahingehend wird auf e-Petition 167472 Bezug genommen.

Begründung

II Gründe

1. Die PROs und CONs in Sachen Leihmütterschaft sind und waren Gegenstand breit gestreuter Dískurse, die, weil bekannt, es nicht zu wiederholen gilt.

2. zu Ziff. 2 des Petitums

Ziff. 2 geht darüber hinaus und soll sicherstellen, daß die als Mutter engagierte Frau nicht anonym als "Leih-Bauch" (Diktion aktuell in Sachen des Nachwucheses der Ehel. Spahn) gehandelt wird, sondern mit der einer Frau zustehenden Würde behandelt wird.

2.1 Für den Fall, daß die zur Zulassung der Herstellung des Kontaktes des Kindes mit der "Leihmutter" vor dem fristgegebenen Individualrecht des Kindes verantwortlichen Eltern (Ziff. I / 3.1) dies ohne vernünftigen Grund verweigern, wird davon ausgegangen, daß die zuständigen Behörden (Jugendämter) für die ersatzweise Durchführung der Kontaktaufnahme ermächtigt sind oder werden.

2.1 Die Soll- anstatt einer Muss-Bestimmung soll sicherstellen, daß die verantwortlichen Eltern vor Fristablauf aus vernünftigem Grund, v.a., wenn das Kindeswohl gefährdes wäre/würde, eine Kontaktaufnahme verweigern können. Die zuständigen behörden (v.a. Jugendämter) sind in die Lage zu versetzen, die Eltern in solchen Fällen ggf. qualifiziert zu beraten.

2.1.1 Allerdings ist gesetzlich nicht im Einzelnen festgelegt, was als vernünftiger Grund anzusehen ist. Vielmehr handelt es sich (auch) hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der wegen der uneingeschränkten Erstreckung des Verbots auf jedermann ... auf sehr unterschiedliche Sachverhalte Anwendung finden kann (vgl. auch OVG NRW, 20 A 488/15 v. 20.05.2016). Umso wichtiger ist die auf das Kind abgestellte Nachvollziehbarkeit der abwägungserheblichen Argumente. Dabei ist auch ein Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen erforderlich.

2.2 Dieser v.a. moralisch/ethische Belang betrifft den Selbstwert einer jeden Frau.

Dieser Selbstwert bedarf keiner feministisch dogmatischen Begründung, sondern ergibt sich per se.

2.1.2 Der Selbstwert einer Frau wie auch der Selbstwert des jew. Kindes entziehen sich im Petitionskontext weitergehender Dispositionen.

III Hinweis

zu II / 2.1.1, I / 3.1

vgl. auch de jure Art. 1 Abs. 1 GG. Er besagt, dass der Wert jedes Menschen absolut und unverhandelbar sei. Der Staat sei verpflichtet, diese Würde zu achten und zu schützen, unabhängig von Herkunft, Status oder Eigenschaften der Person.

IV Off Topic

zu II / 2.1.1

Hinsichtlich des Urteils des OVG NRW, 20 A 488/15 v. 20.05.2016 bleibt anzumerken, daß es nicht in der Verantwortung des Petenten liegt, daß der Terminus "vernünftiger Grund" nicht v.a. allgemein auf den Schutz von Individuen, sondern eher schwerpunktmäßig im Bereich des speziellen Tierschutzes Anwendung findet.

zu II / 2.1.2

In besonderen Lebenslagen erforderliche Abwägungen zwischen dem Selbstwert eines (auch ungeborenen) Kindes und dem Selbstwert einer Frau unterliegen anderen speziellen rechtlichen Regelungen abseits des Petitums.

Anregungen für die Forendiskussion

Wie und zu welchem Zeitpunkt ist/wäre die im Sinne des Petitums (Ziff. I / 2) angesprochene Frist zu setzen?

Soweit Sie es für wichtig halten, senden Sie bitte ergänzende Unterlagen in Kopie (z.B. Entscheidungen der betroffenen Behörde, Klageschriften, Urteile) **nach Erhalt des Aktenzeichens** auf dem Postweg an folgende Kontaktadresse:

Deutscher Bundestag
Sekretariat des Petitionsausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel: (030)227 35257